



ARBEITGEBERVERBAND  
FRISEURHANDWERK HESSEN

## SONDER-RUNDSCHREIBEN.....

Damen und Herren

- LIV-Vorstandsmitglieder
- Obermeister
- stellv. Obermeister
- Friseur-Innungen – Hessen  
**mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder**
- LIV-Einzelmitglieder

## SONDER-RUNDSCHREIBEN Nr. 5/2020 vom 17. März 2020

### Entschädigung bei Tätigkeitsverbot aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

Liebe Mitglieder,

wir haben die Informationen des Hessischen Sozialministeriums als Grundlage für die Information zu den Entschädigungsansprüchen Ihrer Arbeitnehmer sowie Ihrer eigenen Ansprüche genommen und leiten diese an Sie weiter. Zudem haben wir Ihnen Muster-Anträge für diese Entschädigungen beigelegt, die Sie entweder selbst ausfüllen und einreichen oder zusammen mit Ihrem steuerlichen Berater.

#### Im Einzelnen:

#### Leistungsbeschreibung

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstaufschlag erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet, wenn alle unten genannten Voraussetzungen vorliegen. Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt.

#### Für wen könnte ein Tätigkeitsverbot in der aktuellen Corona-Krise gelten?

Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern werden vom Gesundheitsamt bestimmte berufliche Tätigkeiten untersagt, soweit dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

Die zuständigen Gesundheitsämter haben auch das Recht, die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort abzusondern (beispielsweise in häuslicher Quarantäne).

## Wie viel Entschädigung wird gezahlt?

- 1. - 6. Woche: Höhe des Verdienstausfalls
- ab 7. Woche: Höhe des Krankengeldes  
nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

## Verfahrensablauf

### 1. Für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind verpflichtet ihren Arbeitgeber oder Dienstherren unverzüglich zu informieren, dass ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Als angestellte(r) Beschäftigte(r) erhalten Sie den Verdienstausfall bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Zur Entschädigung bei einem Tätigkeitsverbot von mehr als 6 Wochen muss ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt werden.

#### **Arbeitgeber erhält Entschädigung für Lohnfortzahlung**

Auf Antrag erstattet Ihnen die zuständige Stelle die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstausfall und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstausfall, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

#### **Antragstellung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer**

Den Antrag auf Erstattung stellen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des zuständigen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

#### **Prüfung des Antrags**

- Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

#### **Auszahlung**

Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto.

### 2. Für Selbstständige

Die Selbstständigen haben auch einen Anspruch auf Entschädigung und somit jeder Betriebsinhaber im Friseurhandwerk.

#### **Antragstellung durch Selbstständigen**

Den Antrag auf Entschädigung stellen Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des jeweiligen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

#### **Prüfung**

- Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

#### **Auszahlung**

Die Entschädigung wird bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto gezahlt.

### An wen muss ich mich wenden?

Das zuständige Gesundheitsamt

### Voraussetzungen

Verdienstausfall wegen eines Tätigkeitsverbotes beziehungsweise einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

#### **Eine Entschädigung kann nicht gezahlt werden:**

- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung(!)
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG)
- bei fehlender Tarifregelung für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB)
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- bei vertraglichen oder tarifrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung

### Welche Unterlagen werden benötigt?

#### **Arbeitgeber**

- Antrag
- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

#### **Selbstständige**

- Antrag
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung / BWA des Steuerberaters)
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung

### Welche Gebühren fallen an?

Für die Antragstellung fallen keine Kosten oder Gebühren an.

### Welche Fristen muss ich beachten?

#### **Antragsfrist:**

**bis zu 3 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung**

Rechtsgrundlagen:

[§§ 28 ff. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz, IfSG\) – Schutzmaßnahmen, Beobachtung, Quarantäne](#)

[§ 31 IfSG – Berufliches Tätigkeitsverbot](#)

[§§ 34 IfSG – Gemeinschaftseinrichtungen / Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten](#)

[§§ 42 IfSG – Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote](#)

[§ 56 ff. IfSG – Entschädigung](#)

[§ 47 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB V\) – Krankengeld](#)

[§ 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#)

[§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) – Vorübergehende Verhinderung](#)

Quelle:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>)

Wir haben Ihnen vorab einen **Muster-Antrag zur Verdienstaussfallentschädigung** beigefügt, der allerdings noch vom Hess. Sozialministerium bestätigt werden muss. **Im Zweifel, also sollte Ihr zuständiges Gesundheitsamt ein eigenes Formular für diesen Antrag haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt vor Ort.** Eine Liste aller hessischen Gesundheitsämter ist in der Anlage beigefügt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 06181 – 50 21 29-0,  
Mail: [info@friseurverband.de](mailto:info@friseurverband.de)).

LANDESINNUNGSVERBAND  
FRISEURHANDWERK HESSEN

*Kay-Uwe Liebau*  
Landesinnungsmeister

*René Hain*  
Geschäftsführer

Anlage:     - Verdienstaussfallentschädigung Antrag nach IfSG  
              - Liste der hessischen Gesundheitsämter

### **Copyright**

Die Veröffentlichung von Artikeln dieses Rundschreibens in anderen Druckwerken ist nur mit Einverständnis der LIV-Geschäftsführung möglich. Ausgenommen sind Publikationen von Mitglieds-Innungen des LIV Hessen sowie den Schwester-Landesverbänden.